

gültig ab: 01.01.2019

Die Stadtwerke Gronau weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2019 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2018 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2019 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

1. Leistungsgemessene Kunden ¹

(A) Zonenpreise Arbeit

Lastgangkunden Zone	Jahresarbeit		Zonenpreis im Jahr Ct/kWh	kum. Zonenpreis €/a
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	0	1.500.000	0,261	0,00
2	1.500.001	3.000.000	0,212	3.915,00
3	3.000.001	5.000.000	0,168	7.095,00
4	5.000.001	10.000.000	0,124	10.455,00
5	10.000.001	20.000.000	0,097	16.655,00
6	20.000.001		0,091	26.355,00

(B) Zonenpreise Leistung

Lastgangkunden Zone	gemessene Jahreshöchstleistung		Zonenpreis im Jahr Euro pro kW	kum. Zonenpreis €/a
	von [kW]	bis [kW]		
1	0	800	9,29	0,00
2	801	1.500	7,59	7.432,00
3	1.501	2.200	6,35	12.745,00
4	2.201	3.500	5,22	17.190,00
5	3.501	5.000	4,35	23.976,00
6	5.001		3,69	30.501,00

2. Nicht leistungsgemessene Kunden ¹

nicht leistungs- gemessene Kunden Zone	Jahresverbrauch		Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	0	3.000	9,25	1,281
2	3.001	10.000	15,25	1,081
3	10.001	30.000	33,25	0,901
4	30.001	55.384	57,25	0,821
5	55.385	1.500.000	129,25	0,691

1) Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. der Mess- & Messstellenbetriebspreise und zzgl. der Konzessionsabgabe.

gültig ab: 01.01.2019

Die Stadtwerke Gronau weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2019 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2018 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2019 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

3.1. Messung

3.1.1. Messstellenbetrieb

3.1.1.1. Messstellen **ohne** registrierte Leistungsmessung

G4	7,33 €/Jahr
G6	12,47 €/Jahr
G10	23,47 €/Jahr
G16 bis G65	44,01 €/Jahr
G100 und größer	146,69 €/Jahr

3.1.1.2. Messstellen **mit** registrierender Leistungsmessung

bis G40	314,28 €/Jahr
> G40 bis G100	440,04 €/Jahr
> G100	616,08 €/Jahr

3.1.2. Messung und Ablesung

3.1.2.1. Messstellen **ohne** registrierende Leistungsmessung

jährliche Messung	2,16 €/Jahr
halbjährliche Messung	4,32 €/Jahr
vierteljährliche Messung	8,64 €/Jahr
monatliche Messung	25,92 €/Jahr

3.1.2.2. Messstellen **mit** registrierender Leistungsmessung

stündliche Messdatenbereitstellung	1.440,00 €/Jahr
tägliche Messdatenbereitstellung	305,28 €/Jahr

3.2 Zusatzgeräte

Mengenumwerter	484,08 €/Jahr
Datenlogger	190,68 €/Jahr
Modem	102,72 €/Jahr

gültig ab: 01.01.2019

Die Stadtwerke Gronau weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2019 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2018 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2019 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

4. Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Gronau (Westf.) für das Netzgebiet Gronau nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH derzeit:

Tarifikunden	0,27 ct/kWh
Kochgaskunden	0,61 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,03 ct/kWh

5. sonstige Entgelte

6.1 Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 NDAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,55 €
Nachinkasso	13,00 €
Sperrung	20,00 €
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand

6.2 Bei Wiederherstellung des Anschlusses während der üblichen Arbeitszeit wird folgende Pauschale in Rechnung gestellt: 51,00 €

Bei Wiederherstellung des Anschlusses außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise, mit Ausnahme der in 6.1 genannten Pauschalen, sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.